



**Betriebssatzung  
für den Eigenbetrieb  
„Abwasserbeseitigung Stutensee“**

vom 15.11.2021

rechtskräftig seit 01.01.2022



Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) hat der Gemeinderat der Stadt Stutensee am 15. November 2021 folgende

## **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung Stutensee“**

beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Name des Eigenbetriebes**

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Stadt Stutensee wird unter der Bezeichnung „Abwasserbeseitigung Stutensee“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Entwässerungssatzung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten. Er kann sich auf Grund von Vereinbarungen dazu verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Stadtgebiets gelegenen Grundstücken zu beseitigen.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

### **§ 2**

#### **Stammkapital**

Das Stammkapital beträgt 0,00 EUR.

### **§ 3**

#### **Gemeinderat**

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.



**§ 4**  
**Betriebsausschuss**

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Der Betriebsausschuss besteht aus dem oder der Vorsitzenden und den Mitgliedern des Ausschusses für Umwelt und Technik (AUT).
- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, insbesondere über
  1. den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 250.000,00 EUR nicht übersteigt,
  2. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 250.000 EUR, unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Liquiditätsplans oder des Erfolgsplans handelt,
  3. den Erwerb anderer Gegenstände des Sach- und Finanzvermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 250.000 EUR nicht übersteigt,
  4. die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 250.000 EUR nicht übersteigt,
  5. die Veräußerung anderer Gegenstände des Sach- und Finanzvermögens, wenn der Wert des Gegenstands 250.000 EUR nicht übersteigt,
  6. die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Belastung im Einzelfall 250.000 EUR nicht übersteigt,
  7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von nicht mehr als 20.000 EUR oder wenn die Laufzeit des Vertrags nicht mehr als 10 Jahre beträgt,
  8. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 1 Abs. 2 S. 2,
  9. den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 1.000.000 EUR übersteigt,
  10. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall mehr als 20.000 EUR beträgt,
  11. die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, soweit es sich nicht um eine vorübergehende Beschäftigung bis zu 6 Monaten handelt,
  12. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans, wenn diese 10 v.H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen übersteigen, und zu Mehrauszahlungen bei den im Vermögensplan/Liquiditätsplan veranschlagten Investitionsauszahlungen, wenn diese für das einzelne Vorhaben 50.000 EUR übersteigen.



## **§ 5 Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung eingesetzt. Die Betriebsleitung besteht aus einer kaufmännischen und einer technischen Betriebsleitung, die jeweils vom Gemeinderat bestellt wird.
- (2) Der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (4) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin und den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans/Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm zu unterrichten.

## **§ 6 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt gemäß § 12 EigBG auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 17.12.1999, in der gültigen Fassung, außer Kraft.

Stutensee, den 15.11.2021

- Petra Becker -  
Oberbürgermeisterin



**Hinweis:**

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.